

TOP 7:

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

Drucksache: 166/11

Mit dem Gesetz sollen die von der FATF (=Financial Action Task Force On Money Laundering) in ihrem Deutschland-Bericht vom 18. Februar 2010 festgestellten Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die auch den Vortatenkatalog des Straftatbestandes der Geldwäsche (§ 261 StGB) betreffen, beseitigt werden, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wirksamer zu schützen.

Die Neuregelung der Selbstanzeige soll dazu dienen, dass in Zukunft Steuerhinterzieher, die ihre Selbstanzeige nur insoweit erstatten, wie sie eine Aufdeckung fürchten, nicht mehr mit Strafbefreiung belohnt werden. Hintergrund für diese Neuregelung war eine Flut von Selbstanzeigen im Steuerstrafrecht in der jüngsten Vergangenheit aufgrund des Ankaufs von Datenträgern aus dem Ausland, die Daten enthalten, mit denen Steuerdelikte zum Nachteil des deutschen Fiskus nachgewiesen werden können. Auffällig bei diesen Selbstanzeigen war dabei, dass sie sich häufig ausschließlich auf das durch die Medienveröffentlichungen bekannt gewordene Herkunftsland der Datenträger sowie die dort genannten Geldinstitute beschränkten. Mit dem Gesetz sind u. a. folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige nur bei Vollständigkeit der Offenbarung aller unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart;
- Ausschluss der strafbefreienden Wirkung ab dem Zeitpunkt, ab dem bei einer der offenbarten Taten dem Täter Entdeckung droht;
- Begrenzung der strafbefreienden Wirkung auf Hinterziehungsbeträge bis 50 000 Euro sowie Bindung an die fristgerechte Nachentrichtung der hinterzogenen Steuern;
- Strafbefreiende Wirkung für Hinterziehungsbeträge über 50 000 Euro nur, wenn neben Steuern und Zinsen eine freiwillige Zahlung in Höhe von fünf Prozent der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer geleistet wird;
- Schaffung einer Übergangsregelung zum Umfang der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige bis zur Verkündung der Neuregelung.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.